



VIBÖ

EU-Vergaberichtlinien 2014: wichtige Neuerungen für den Bau

Am 28. März 2014 wurden im EU-Amtsblatt die neuen Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe (RL 2014/24/EU), zur Auftragsvergabe im Sektorenbereich (RL 2014/25/EU) sowie für Konzessionsvergaben (RL 2014/23/EU) veröffentlicht. Die neuen Richtlinien werden am 17. April 2014 in Kraft treten und müssen von den EU-Mitgliedsstaaten innerhalb von 24 Monaten (d.h. bis spätestens Mitte April 2016) in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Der Beschlussfassung der neuen Richtlinien ging eine langjährige, intensive Diskussion über die Ziele einer „Modernisierung“ des öffentlichen Auftragswesens voraus. Ausgehend vom 2011 veröffentlichten „Grünbuch“ der EU-Kommission kristallisierten sich im Zuge der Debatte folgende strategische Zielsetzungen heraus:

- Einfachere, flexiblere und effizientere Verfahren, höhere Rechtssicherheit
- Unterstützung gesellschaftlicher Ziele (z.B. im Bereich der Umwelt- und Sozialpolitik)
- Erleichterter Zugang von KMUs zu Vergabeverfahren

Die inhaltliche Diskussion in- und außerhalb der EU-Gremien gestaltete sich z.T. sehr kontroversiell. Die letztlich beschlossenen Formulierungen sind dementsprechend als „Kompromiss des Machbaren“ zu verstehen. Mehr noch als in der Vergangenheit zeichnen sich die neuen Richtlinien durch viele „Kann“-Bestimmungen aus. Die nationalen Gesetzgeber können die daraus resultierenden Freiräume nutzen, müssen aber nicht.

Dem nationalen Umsetzungsprozess, der in den nächsten beiden Jahren stattfinden wird, kommt daher diesmal besondere Bedeutung zu: Einerseits wird es darum gehen, den vorgegebenen Rahmen zweckmäßig und praxisorientiert mit Leben zu füllen. Andererseits muss aber auch darauf geachtet werden, dass insbesondere die Zielsetzung eines erleichterten Zugangs von KMUs zu Vergabeverfahren nicht überschießend bzw. zum Nachteil der Bauindustrie geregelt wird (vgl. unten Artikel 46, 58, 71).

Im Folgenden werden beispielhaft (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) einige für die Bauindustrie bedeutsame Neuerungen aufgelistet. Die angeführte Nummerierung orientiert sich an der Richtlinie für „klassische“ öffentliche Auftragsvergaben. Viele Grundsatzfragen und Regelungen sind darüber hinaus aber natürlich auch im Sektorenbereich und bei Konzessionsvergaben relevant.

• Artikel 31: Vergabeverfahren „Innovationspartnerschaft“

Das neue Vergabeverfahren „Innovationspartnerschaft“ baut auf den Verfahrensregeln eines Verhandlungsverfahrens auf und soll die Nachfrage nach innovativen Bauleistungen unterstützen, wenn diese mit bereits auf dem Markt verfügbaren Lösungen nicht befriedigt werden kann. Den Verhandlungen mit einem oder mehreren „Partnern“ hat eine Eignungsprüfung voranzugehen, wobei sich die Auswahl der Bewerber nach deren F & E-Kompetenz bzw. Kompetenz zur Ausarbeitung und Umsetzung innovativer Lösungen richten soll.

- **Artikel 41: Vorarbeiten**

Im Falle der direkten oder indirekten Beteiligung eines Unternehmens an der Vorbereitung einer Ausschreibung müssen die Auftraggeber sicherstellen, dass ein daraus erwachsender Informationsvorsprung des Unternehmens durch „geeignete Maßnahmen“ (wie z.B. vollständige Informationsweitergabe an die anderen Bieter, angemessen lange Fristen) ausgeglichen wird. Nur wenn dies nicht möglich ist und daher der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht eingehalten werden kann, muss bzw. darf das betreffende Unternehmen von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

- **Artikel 46: Unterteilung von Aufträgen in Lose**

Bisher gab es in den Richtlinien keine eindeutige Präferenz, ob ein Auftrag getrennt in Teilen (Lose) oder gesamt vergeben werden soll. Die neuen Richtlinien lassen nunmehr eine eindeutige Tendenz zur Losvergabe erkennen: Der Auftraggeber ist künftig verpflichtet, seine Entscheidung, weshalb er keine Unterteilung in Lose vornimmt, zu begründen (Apply or Explain-Prinzip). Falls der Auftraggeber eine Losvergabe vorsieht, entfällt diese Begründungspflicht.

- **Artikel 57: Ausschlussgründe**

Sowohl die zwingenden als auch die fakultativen Ausschlussgründe sind erheblich erweitert worden. Bestimmte strafrechtliche Verurteilungen (z.B. wegen Betrug, Bestechung, Geldwäsche oder Kinderarbeit) führen zwingend zum Ausschluss, ebenso Verurteilungen wegen Steuer- oder Sozialbetrug. Darüber hinaus können fakultative Ausschlussgründe vorgesehen werden, etwa wenn der Auftraggeber über „hinreichend plausible Anhaltspunkte“ verfügt, dass ein Unternehmen wettbewerbsverzerrende Absprachen getroffen hat. Auch erhebliche Leistungsmängel im Rahmen früherer öffentlicher Aufträge („Performancedefizite“) können künftig ein Ausschlussgrund sein.

- **Artikel 58: Eignungskriterien**

Der zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit erforderbare Mindestjahresumsatz darf künftig - außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen - das 2-fache des geschätzten Auftragswerts nicht übersteigen.

- **Artikel 59: Einheitliche Europäische Eigenerklärung**

Als vorläufiger Nachweis der Eignung wird eine „Einheitliche Europäische Eigenerklärung“ eingeführt, welche vom Bieter auf Grundlage eines Standardformulars in elektronischer Form zu erstellen ist. Der Auftraggeber kann dann während des Vergabeverfahrens „jederzeit“ den Bieter dazu auffordern, die zugrunde liegenden Unterlagen beizubringen (es sei denn, die verlangten Informationen sind z.B. auch über ein nationales Vergaberegister abrufbar).

- **Artikel 63: Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen**

Im Falle der Substitution der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch andere Unternehmen können Auftraggeber künftig zwingend eine Solidarhaftung vorschreiben.

Zwecks Einschränkung unerwünschter Subvergaben können Auftraggeber künftig verbindlich vorschreiben, dass „bestimmte kritische Aufgaben“ direkt vom Bieter selbst ausgeführt werden müssen.

- **Artikel 67 und 68: Zuschlagskriterien**

Aufträge sind künftig immer dem „wirtschaftlich günstigsten Angebot“ zuzuschlagen, wobei diese neue Bestbieter-Definition auch Verfahren umfasst, bei denen die Angebote nur anhand des Preises oder der (Lebenszyklus-)Kosten bewertet werden. D.h., die Billigstbietervergabe wird nur rein sprachlich (auf dem Papier) abgeschafft. Dem Auftraggeber ist es weiterhin freigestellt, ob er neben dem Preis auch Qualitätskriterien für die Zuschlagsentscheidung heranzieht, oder aber der Zuschlag auf das billigste Angebot erfolgt.

Die Organisation sowie die Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals dürfen künftig ausdrücklich als Zuschlagskriterien herangezogen werden, sofern deren Qualität erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann.

- **Artikel 69: Ungewöhnlich niedrige Angebote**

Vor dem beabsichtigten Ausscheiden eines ungewöhnlich niedrigen Angebotes muss der Auftraggeber dem Bieter künftig immer eine Stellungnahmemöglichkeit einräumen. Eine zwingende Ausscheidensverpflichtung besteht jedoch nur, wenn der niedrige Preis auf einen Verstoß gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen zurückzuführen ist.

- **Artikel 71: Direktzahlung von Subunternehmern**

Künftig kann vorgesehen werden, dass der Auftraggeber Zahlungen direkt an Subunternehmer leistet, wenn ein Subunternehmer dies verlangt und dem Hauptauftragnehmer vorab die Möglichkeit eingeräumt wird, Einwände gegen ungerechtfertigte Direktzahlungen zu erheben.

- **Artikel 72: Vertragsänderungen während der Laufzeit**

Zusatzleistungen oder Leistungsänderungen während der Vertragslaufzeit sind nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber die notwendige Vertragsänderung nicht vorhersehen konnte und die daraus resultierende Preiserhöhung nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Änderungen des Leistungsumfanges im Ausmaß von bis zu 15 % des ursprünglichen Auftragswertes gelten jedenfalls als zulässig, wenn sich dadurch der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert. In Ausnahmefällen wird auch ein Auftragnehmerwechsel (etwa infolge einer Insolvenz) zulässig sein, sofern dies keine wesentlichen Änderungen des Auftrags zur Folge hat. In allen anderen Fällen muss bei wesentlichen Vertragsänderungen während der Laufzeit ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Rückfragehinweis:

Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer der VIBÖ
Tel.: 01/5041557-2116
eMail: steibl@viboe.at

Wien, im April 2014